

Niederschrift
über die 8. Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung
am 30.05.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Boss, Frank
Henk-Hollstein, Anne
Hermes, Achim
Kretschmer, Gabriele
Petrauschke, Hans-Jürgen
Dr. Schlieben, Nils Helge
Schönberger, Frank
Wehlus, Jürgen

für Anders, Patrick
für Cöllen, Heiner

SPD

Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmitz, Hans
Wucherpennig, Brigitte

für Joebgies, Heinz
für Bozkir, Timur
Vorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Ernst, Sandra
Klemm, Ralf
Peters, Anna
Rickes, Roland

FDP

Runkler, Hans-Otto

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter für Matzerath, Markus

Die Linke.

Basten, Larissa

Die FRAKTION

Oertel, Sabine

für König, Simon

Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

für Bayer, Udo

Verwaltung:

Limbach, Reiner
Dr. Franz, Corinna
Dannat, Knut
Pagenkopf, Ralf
Piel, Lena
Büder, John
Beuel, Stefan (Protokoll)

Erster Landesrat
Landesrätin 9
Leiter LVR-FB 14
Leiter LVR-FB 12
stellv. Leiterin Stab GGM
LVR-Datenschutzbeauftragter (bis TOP 6)
OE 10.10

Franke, Antje
Schätzer, Norbert

GPR
GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 28.03.2022
3. Anfragen und Anträge
- 3.1. Anfrage: Teilnahme von Mitarbeitenden und Auszubildenden an Europäischen Austauschprogrammen **Anfrage 15/27 GRÜNE K**
- 3.2. Beantwortung der Anfrage 15/27
- 3.3. Anfrage zur Lehr- und Therapiepersonalausstattung, sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten und Supervisionen **Anfrage 15/29 Die FRAKTION K**
- 3.4. Beantwortung der Anfrage 15/29
- 3.5. Anfrage Verwaltungsausbildung **Anfrage 15/32 Die FRAKTION K**
- 3.6. Beantwortung der Anfrage 15/32
- 3.7. Konkurrentenklagen und Konkurrentenstreitverfahren **Anfrage 15/35 Die Linke. K**
- 3.8. Beantwortung der Anfrage 15/35
4. Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung- **15/1023 E**
5. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021 **15/984 K**
6. Kurzvortrag zum Datenschutz beim LVR
7. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie - aktueller Sachstand
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 28.03.2022
10. Anfragen und Anträge
11. Personalmaßnahmen
- 11.1. Besetzung der Leitung des Max Ernst Museums Brühl des LVR **15/906 E**
- 11.2. Besetzung der Leitung des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung **15/1003 E**

- | | | |
|-------|--|------------------|
| 11.3. | Befristete Einstellungen und Verlängerungen von Zeitverträgen von 100% drittmittelfinanziertem wissenschaftlichem Personal im LVR-Dezernat "Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" | 15/1000 K |
| 11.4. | Personalmaßnahmen
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung | 15/982 B |
| 11.5. | Personalmaßnahmen
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses | 15/983 E |
| 12. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:05 Uhr
Ende der Sitzung:	11:05 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Bedenken.

Punkt 2

Niederschrift über die 7. Sitzung vom 28.03.2022

Gegen die Niederschrift bestehen keine Bedenken.

Punkt 3

Anfragen und Anträge

Neben den Anfragen unter den TOP 3.1, 3.3, 3.5 und 3.7 liegen keine weiteren Anfragen und Anträge vor.

Punkt 3.1

Anfrage: Teilnahme von Mitarbeitenden und Auszubildenden an Europäischen Austauschprogrammen Anfrage Nr. 15/27 GRÜNE

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

Punkt 3.2
Beantwortung der Anfrage 15/27

Herr Klemm bedankt sich für die umfassende und informative Beantwortung der Anfrage.

"Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/27 Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 3.3
Anfrage zur Lehr- und Therapiepersonalausstattung, sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten und Supervisionen
Anfrage Nr. 15/29 Die FRAKTION

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

Punkt 3.4
Beantwortung der Anfrage 15/29

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

"Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/29 Die FRAKTION wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 3.5
Anfrage Verwaltungsausbildung
Anfrage Nr. 15/32 Die FRAKTION

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

Punkt 3.6
Beantwortung der Anfrage 15/32

Herr Limbach weist darauf hin, dass die schriftliche Beantwortung der Anfrage folge.

Punkt 3.7
Konkurrentenklagen und Konkurrentenstreitverfahren
Anfrage Nr. 15/35 Die Linke.

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

Punkt 3.8
Beantwortung der Anfrage 15/35

Herr Limbach weist darauf hin, dass die schriftliche Beantwortung der Anfrage folge.

Punkt 4

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung-Vorlage Nr. 15/1023

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem der Vorlage Nr. 15/1023 beigefügten Ausschreibungstext in der folgenden Zeitung auszuschreiben:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung".

Punkt 5

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021 Vorlage Nr. 15/984

Ohne den positiven Trend der Abnahme befristeter Beschäftigungsverhältnisse zu verkennen, weist **Frau Basten** auf die negativen Konsequenzen für die Betroffenen hin, die diese bei der Anmietung von Wohnungen, der Vergabe von Krediten etc. erfahren würden. Eine weitere Reduzierung Richtung Null müsse deshalb das Ziel bleiben. Zudem sollten befristete Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund nicht damit begründet werden, dass ein Sachgrund möglicherweise einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalte.

Herr Boss, Herr Brodrick und der Vorsitzende widersprechen dieser Auffassung deutlich und attestieren dem LVR, Verwaltung wie Personalvertretung gleichermaßen, dass die drastische Reduzierung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse vorbildlich sei.

Herr Pagenkopf ergänzt, dass die Befristungen mit Sachgrund mit 6,1% und die ohne Sachgrund mit 1% deutlich abgenommen hätten. Sachgrundbefristungen kämen immer dann zum Tragen, wenn dies rechtlich unkritisch sei.

Zur Anmerkung von **Frau Basten** zu den sog. Projektbefristungen im Kulturbereich führt **Herr Limbach** aus, dass diese in der Drittmittelfinanzierung der Maßnahmen begründet seien. Den missbräuchlichen Einsatz befristeter Beschäftigten schließt er für den LVR aus.

"Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/984 zur Kenntnis genommen."

Punkt 6

Kurzvortrag zum Datenschutz beim LVR

Herr Büder (LVR-Datenschutzbeauftragter) präsentiert in einem Power-Point-Vortrag, der als Anlage der Niederschrift beigefügt ist, den Aufbau, die Grundlagen und wesentlichen Inhalte des Datenschutzes beim LVR.

Im Anschluss hieran entwickelt sein lebhafter Austausch rund um Fragen des Datenschutzes und die personellen Ressourcen. Auf Nachfrage erklärt Herr Büder, dass auch alle eingehenden Fragen und Beschwerden

von Dritten (Hilfempfänger*innen, Patienten*innen, Kunden*innen etc.) zum Datenschutz in seinem Zuständigkeitsbereich unter Einbeziehung der Dezernate und Dienststellen des LVR bearbeitet würden. In der Stabsstelle würden im Schnitt zwei bis drei Beschwerden pro Monat eingehen.

Zur Frage der dauerhaften Löschung von Dokumenten, Dateien etc. verweist Herr Büder auf entsprechende gesetzliche Vorgaben sowie die Aufbewahrungsfristen der LVR-internen Regelwerke. Zudem seien in digitalen (Fach)Verfahren, bei deren Einführung er als Datenschutzbeauftragter beteiligt werde, Löschfristen hinterlegt. Die Schulung von Mitarbeitenden rund um den Datenschutz beziffert Herr Büder mit rund 15 Veranstaltungen pro Jahr. Zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, aber auch zu anderen Sachverhalten seines Zuständigkeitsbereichs sagt Herr Büder ergänzende Zahlen zu seinem Vortrag zu (siehe Anlage).

Zur Frage der personellen Ressourcen erklärt Herr Büder, dass die vorhandenen, durchaus knappen Personalressourcen so gut wie möglich genutzt würden, aber bei der Größe des LVR eine Risikoabwägung und Prioritätensetzung erfolgen müsse. In Bezug auf datenschutzrechtliche Kontrollen seines Bereichs verweist Herr Büder auch auf die ergänzende Prüf- und Kontrollfunktion des FB 02 und der Abteilung Innenrevision. In den fünf Jahren seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter habe es keinen gravierenden Fall eines Datenschutzverstoßes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben.

Herr Limbach ergänzt, dass Datenschutz nicht nur in der Stabsstelle von Herrn Büder betrieben werde, sondern als Führungsaufgabe in der Breite im LVR verankert sei und zudem die Mitarbeitenden für die Thematik sensibilisiert seien. Dieses Modell trage sich in der Gesamtheit.

Der **Vorsitzende** bedankt sich im Namen des Ausschusses für den Vortrag und die zugesagten ergänzenden Informationen.

Punkt 7

Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie - aktueller Sachstand

Herr Limbach berichtet, dass die neue Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten inzwischen unterschrieben worden sei und zum 01.07.2022 in Kraft trete. Über die wesentlichen Eckpunkte und insbesondere die Unterschiede zum bisherigen Arbeiten im Home-Office sei mit einer Einführungsverfügung und im Intranet informiert worden. Wenn man dieses Regelungspaket mit der Praxis anderer Kommunen vergleiche, lasse sich feststellen, dass der LVR einen deutlichen und innovativen Entwicklungsschritt unternommen habe, der sich auf den überwiegend positiven Erfahrungen mit einem erweiterten Arbeiten außerhalb des Büros während der Corona-Pandemie gründe. Dass diese Veränderungen der Arbeitswelt als ein arbeits- und gesellschaftspolitisch relevantes Feld anzusehen seien, mache die aktuelle Forderung des DGB nach einem Rechtsanspruch auf Homeoffice deutlich.

Herr Limbach weist darauf hin, dass er bereits in der letzten Sitzung über den Auftakt der Verhandlungen zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat zur Neufassung der Dienstvereinbarung Flexible Arbeitszeit berichtet habe. Bislang hätten vier Verhandlungstermine stattgefunden und die strittigen Punkte seien identifiziert worden. Es gelte nun, gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten um die Rahmenbedingungen für die Arbeit im LVR weiterzuentwickeln.

Die Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten beinhalte eine Verbindung zum Umstieg auf eine Desk-Sharing-Quote von 0,8. Mit der Teilnahme am Mobilen Arbeiten sei im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Nutzung der Büroflächen und der Ermöglichung von Abmietungen die Teilnahme am Desk-Sharing verbunden. Über den Zwischenschritt einer Quote von 0,95 zum 30.06.2022, mit der kurzfristige Raumbedarfe einzelner Dezernate

aufgefangen werden sollen, werde sich der Umstieg auf eine Quote von 0,8 vollziehen.

Zum Stand der Corona-Pandemie im LVR führt Herr Limbach aus, dass die für das Frühjahr vorhergesagte Entspannung der Lage nun auch eingetreten sei. Der Statusbericht des LVR vom 25.05.2022 weise noch 141 infizierte Mitarbeitende aus, gegenüber der Vorwoche bedeute dies ein Minus von 56 Fällen. Damit verbinde sich auch ein Anstieg von Terminen und Besprechungen in Präsenz, die als eine sukzessive Rückkehr in die Arbeitsnormalität wahrgenommen würden. Gleichwohl sei damit keine Verpflichtung zur Präsenzarbeit verbunden, vielmehr werde der Übergang in die mobile Arbeit fließend gestaltet. Auch wenn die Prognosen für den Herbst vom Risiko weiterer Mutationen ausgehen, bleibe die Frage, ob nicht eine dauerhafte Risikolage zugleich die Beendigung der Pandemie und den Wechsel zu einer Endemie bedeuten könne. Dies würde heißen, Coronaviren als dauerhaftes oder sich in Wellen bewegendes Phänomen zu begreifen, das uns leider nicht mehr verlassen werde. Allerdings würde dieser Zustand nicht länger als Krise begriffen werden, welche als Dauerzustand auch niemandem wirklich sympathisch sei. Ein Eckwert für die weiteren Entwicklungen werde dabei die Impfbereitschaft bleiben. Die politischen Initiativen für eine allgemeine oder altersdifferenzierte Impfpflicht hätten bekanntlich zu keinem Ergebnis geführt. Dies habe zur Folge, dass etwaige Mutationen ab Herbst auf rund 2,6 Millionen ungeimpfte Bundesbürger*innen jenseits der 60 Jahre treffen würden. Von einer breiten Bereitschaft, auf diese Gruppe Rücksicht zu nehmen und Einschränkungen rechtlich belastbar und allgemein akzeptiert vorzunehmen, sei nach dann 2,5 Jahren Corona-Pandemie nicht mehr auszugehen.

Herr Limbach informiert auch darüber, dass am 19.05.2022 das BVerfG entschieden habe, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß § 20 a IfSG verfassungskonform sei und das Vorgehen des Gesetzgebers, Ungeimpfte mit Nachteilen zu konfrontieren und auf diese Weise die Impfbereitschaft zu fördern, nicht zu beanstanden sei. Für den LVR bedeutet dies, dass aktuell der Verlauf und die Ergebnisse der Verwaltungsverfahren bei den kommunalen Gesundheitsämtern bezogen auf die 350 Mitarbeitenden ohne vollständigen Impfschutz beobachtet würden. Bislang seien Beschäftigungs- oder/und Betretungsverbote noch nicht ausgesprochen worden.

Abschließend weist Herr Limbach auf die Fortschreibung der CoronaSchutzVO für NRW mit Geltung bis zum 23.06.2022 hin, die die aktuelle Basis für weitere Maßnahmen darstelle.

Punkt 8 **Verschiedenes**

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

Mechernich, den 20.06.2022

Der Vorsitzende

S c h m i t z

Köln, den 10.06.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

**Sitzung am
30. Mai 2022**

Kurzvortrag zum Datenschutz beim LVR

John Büder, LVR-Datenschutzbeauftragter

Wer wir sind...

Stabsstelle 10.03

- **Datenschutz**
- **Medienrecht**
- **Angelegenheiten nach dem IFG**

John Büder

Datenschutzbeauftragter des LVR
Leitung Stabsstelle

Jan Reschke

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter



Organisatorische Unterstützung z.Zt. durch Sekretariat ELR/LR 1

Datenschutz in öffentlichen Stellen Sicherstellung des Datenschutzes

Art. 37 Abs. 1 a) EU-DSGVO:

Pflicht zur Bestellung eines DSB bei Behörden

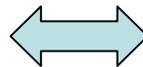
- Hohes Datenschutzniveau als Zeichen einer bürgerfreundlichen und modernen Verwaltung
- Berechtigte Erwartung, dass der LVR bei seinen Tätigkeiten die Persönlichkeitsrechte und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung achtet
- Die Verantwortung trägt immer die Leitung der Behörde, aber alle Beschäftigten sind verantwortlich für den Datenschutz in ihrem Bereich
- Der Datenschutzbeauftragte unterstützt, berät und überwacht
- Er entscheidet nicht darüber, wie bestimmte Verfahren durchzuführen sind
- Weisungsfreiheit (Art. 38 EU-DSGVO)

Datenschutz und Datensicherheit



Formale Trennung der Funktionen beim LVR:

Datenschutzbeauftragter
John Büder/Stabsstelle



IT-Sicherheitsbeauftragter
Thomas Eichmüller/FBL 62

- **Ständiger Austausch**
- **Gemeinsame Abstimmung**
- **Gegenseitige Information**
- **Beiderseitige Teilnahme in Projektleitungsausschüssen und Arbeitsgruppen**

Aufgaben des DSB (Art. 39 EU-DSGVO): Unterstützen, bewerten, beraten, überwachen

- **Frühzeitige Beteiligung
an datenschutzrelevanten Vorgängen, Verfahren und Maßnahmen
(z.B. Rundschreiben, Formulare, Richtlinien, Verträge, IT-Verfahren, Fragen zur
Datenübermittlung und Akteneinsicht, Schweigepflicht, klin. Forschung)**
- **Unterstützung bei der Erstellung des Verzeichnisses von
Verarbeitungstätigkeiten**
- **Überwachung der Einhaltung der EU-DSGVO und des DSG NRW**
- **Beteiligung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Unterrichtung/Beratung der Beschäftigten**
- **Ansprechpartner für Beschäftigte und ggf. für Bürgerinnen und Bürger**
- **Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (LDI NRW)**

Aufgaben:

Unterstützen, bewerten, beraten, überwachen

- **Beratung und Schulung**
 - in allen datenschutzrechtlichen Belangen inkl. Einzelfallberatung
 - Datenschutz-Seminare und Workshops über das LVR-ITBF und in Dienststellen
- **Überwachung**
 - Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 - ggf. Kontrolle, ob bei der Verarbeitung im Auftrag durch externe Stellen die Weisungen des Auftraggebers eingehalten werden,
 - Durchführung von Audits im Klinikbereich
- **Keine Verantwortung des DSB für Einhaltung des Datenschutzes**

Aufgaben der Stabsstelle außerhalb des Bereichs Datenschutz:

- **Medienrechtliche Fragestellungen, Beratung/Prüfung**
 - z.B. Nutzungs- und Verwertungsrechte von Texten, Bildern usw.,
 - Fragen im Zusammenhang mit neuen Medien (Google, Facebook & Co.)
- **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW: Freier Zugang zu den Informationen bei den öffentlichen Stellen unter gewissen Voraussetzungen)**

Das Fortschreiten der Digitalisierung beim LVR hat eine intensivere Beteiligung der Stabsstelle für Datenschutz und Medienrecht zur Folge

Hier nur einige Beispiele aus den LVR-Dezernaten:

- **Elektronische Personalakte (ePA)**
- **e-Recruiting (Bewerbung Online)**
- **Fiori Launchpad (Workflows im Personalgeschäft)**
- **Tele-/Heimarbeit und mobiles Arbeiten**
- **Onlinezugangsgesetz (OZG) mit Zugang zu allen Verwaltungsleistungen**
- **BEI_NRW im Sozialbereich/Eingliederungshilfe**
- **Elektronische Fachakten mit personenbezogenen Daten**
- **CAFM Geräteverwaltung**
- **Videokonferenzsoftware**
- **Projekt Curamenta Klinikbereich**
- **...**

Wieso-weshalb-warum überhaupt Datenschutz?

Seit 2018 Europarechtliche Grundlage

EU-Datenschutzgrundverordnung



Basis vorher in Deutschland:
sog. „Volkszählungsurteil“ des BVerfG 1983:
Recht auf informationelle Selbstbestimmung
(Jede*r bestimmt über ihre/seine Daten)



Rechtsgrundlagen:

Datenschutzgesetz NRW, GDSG NRW

Bundesgesetze (SGB, StGB, StPO....), Fachgesetze NRW

LVR-Regelungen (Dienstanweisungen, z.B. über die Organisation des Datenschutzes; Allg. Rundverfügungen, z.B. Nr. 192 zum Datenschutz, Nr. 3 des Dez. 8 zu Schweigepflicht und Datenschutz usw.)

Auch vor Inkrafttreten der EU-DSGVO sehr hohes Datenschutzniveau im Öffentlichen Bereich!

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Unmittelbare Geltung seit 25. Mai 2018

- für alle in der EU niedergelassenen Unternehmen
- für alle in der EU anbietenden Unternehmen
- für alle datenverarbeitenden Stellen (Behörden, Private)



Die EU-DSGVO regelt nicht alle Aspekte des Datenschutzes in der EU und in Deutschland. In vielen Artikeln werden sog. „Öffnungsklauseln“ ermöglicht.

Anwendungsreihenfolge:

EU-DSGVO -> DSG NRW

EU-DSGVO: - ist nicht subsidiär wie bisher das BDSG, gilt also vorrangig
- außer dort, wo explizit nationale Regelungen erwähnt werden

Begriffsbestimmung „personenbezogene Daten“

Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO

„Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Bsp: Haarfarbe, Geschlecht, Beruf, Religion, Hobby, Anschrift, Einkommen, Schulden, Kreditwürdigkeit, Arbeitgeber, Erkrankungen, Foto, Filmaufnahmen, Postings, Unterschriften, Arbeits- und Fehlzeiten, Lieblingsgericht, sexuelle Orientierung, politische Einstellung, Familienstand, Vorstrafen, Fingerprint...

Nicht:

Anonymisierte oder statistische Daten, es sei denn, es kann ein Bezug zu einer konkreten Person hergestellt werden.

Begriffsbestimmung „Datenverarbeitung“

§ 4 Nr. 2 EU-DSGVO

„Verarbeitung“:

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Findet sich entsprechend in § 36 Nr. 2 DSG NRW („Begriffsbestimmungen“)

Die EU-DSGVO



Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5)

- **Rechtmäßigkeit:** Rechtsgrundlage für die Verarbeitung existiert
- **Treu und Glauben:** redlich und anständig
- **Transparenz:** Nachvollziehbarkeit
- **Zweckbindung:** eindeutige Zwecke, für die sie erhoben werden
- **Datensparsamkeit/Datenminimierung:** auf das notwendige Maß beschränkt
„so wenig wie möglich, so viel wie nötig“
- **Richtigkeit:** Daten müssen sachlich richtig und auf neuestem Stand sein
- **Speicherbegrenzung:** frühestmögliche Löschung nach Wegfall der Erforderlichkeit
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Schutz vor unbefugter Verarbeitung, Verlust
- **Rechenschaftspflicht (Nachweis der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze)**

Die EU-DSGVO

Grundsatz:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO)

= Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, es existiert eine „Erlaubnis“.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

Abs. 1

- a) Einwilligung der betroffenen Person
- b) Erfüllung eines Vertrages (Vorvertrages)
- c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (aus obj. Recht/Gesetz erforderlich)
Schutz lebenswichtiger Interessen (zur Abwehr der Gefahr obj. erforderlich)
- d) Für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich
(der zentrale Erlaubnistatbestand für Staat-Bürger-Verhältnis)
- e) Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (überwieg. Interesse)

Die EU-DSGVO

Stärkung der Betroffenenrechte (Art. 12 ff.)

- **Recht auf Auskunft/Transparente Informationen (Art. 12 – 15):**
„ welche, wie, wer, wofür, wie lange“
bereits zum Zeitpunkt der Erhebung

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16): Berichtigung und Ergänzung**

- **Recht auf Löschung (Art. 17): Recht auf „Vergessenwerden“**
 - > umfassender als bisher
 - > Grenze: z.B. Archivzwecke, Forschungszwecke, statistische Zwecke, Verfolgung von Rechtsansprüchen

- **Recht auf Datenportabilität (Art. 20): Daten müssen weiter nutzbar sein in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format**
 - > neu

Die EU-DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15)

Besteht gegenüber dem Verantwortlichen

Information u.a. über

- a) Die Verarbeitungszwecke**
- b) Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**
- c) Die Empfänger, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind**
- d) Die Dauer der Speicherung**
- e) Das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung/Löschung/Widerspruch**
- f) Das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**
- g) Die Herkunft der Daten bei Dritt-Erhebung**

Der Verantwortliche hat auf Verlangen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.



Danke!

Anlage zu TOP 6 der Niederschrift des Ausschusses für Personal und Allgemeine Verwaltung 30.05.2022

Aufteilung Vorgänge der Stabsstelle Datenschutz und Medienrecht (10.03)

Zeitraum 01.01.2021 – 30.05.2022:

Gesamt: 1585 Vorgänge (ohne telefonische Beratungen)
davon Vorgänge zu Tele-/Heimarbeitsanträgen: 1060
= 525 Vorgänge (ohne tel. Beratung)

Aufteilung der 525 Vorgänge ohne Tele-/Heimarbeit:

Dez. 0: 10%
Dez. 1: 10%
Dez. 2: deutlich unter 5%
Dez. 3: 5 %
Dez. 4: 15%
Dez. 5 inkl. Schulen: 10%
Dez. 6: 5%
Dez. 7: 8%
Dez. 8 inkl. Kliniken/HPH-Netz: 25%
Dez. 9 inkl. AD: 9%
Andere: unter 5%

Vorgänge/Prüfungen nach Inhalt:

24 Beschwerden Dritter wegen angeblicher Datenschutzverstöße;
4 Eingaben der LDI NRW (alle zu Gunsten LVR entschieden);
6 Vorgänge im Zusammenhang mit Lösungsbegehren;
25 Vorgänge im Zusammenhang mit Covid-19-Themen;
40 Vorgänge im Zusammenhang mit Videothematik (Videokonferenzsysteme und Videoüberwachung in und an Gebäuden);
40 (Klinik-)Studien, Umfragen etc.;
7 Anträge nach dem IFG (Informationsfreiheitsgesetz NRW)

Schulung Mitarbeitende (Seminare und Workshops) ca. 15/Jahr;
Mitgliedschaft in diversen Projektlenkungsausschüssen zur Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren

Die Anzahl der Vorgänge hat keine Aussagekraft im Hinblick auf den Aufwand je Vorgang.